

**Vergabe von Mitteln
für die Betreuung von Teilnehmern
in über die Virtuelle Hochschule Bayern angebotenen Kursen
ab Sommersemester 2008**

- (1) ¹Die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) unterstützt die Betreuung der Teilnehmer in den über die vhb angebotenen Kursen (im Folgenden „Kurse“), soweit diese Teilnehmer Studenten ihrer Trägerhochschulen sind. ²Die Betreuung der ein Entgelt entrichtenden Teilnehmer wird vollständig aus diesen Entgelten finanziert. ³Hierfür trifft die vhb besondere Regelungen; die vorliegende Regelung gilt für diese Fälle nicht.
- (2) ¹Betreuungsmittel werden für solche Kurse gewährt, die an wenigstens zwei Trägerhochschulen Pflicht- oder Wahlpflicht-Bestandteil eines Studiengangs sind und damit zur tatsächlichen Entlastung der Präsenzlehre beitragen. ²Betreuungsmittel werden auch dann zur Verfügung gestellt, wenn wenigstens 25 % der Teilnehmer am Leistungsnachweis von anderen als der anbietenden Hochschule stammen. ³Die Kurse entsprechen in der Regel einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden. ⁴Kurse können dann einer höheren oder niedrigeren Zahl von Semesterwochenstunden entsprechen, wenn dies von mehreren Trägerhochschulen für deren Curricula benötigt und schriftlich gewünscht wird.
- (3) ¹Der Einsatz in einem Studiengang wird von jeder einsetzenden Hochschule durch den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen gegenüber der vhb schriftlich bestätigt. ²Die vhb behält sich vor, den Status eines Kurses zu überprüfen, falls der von einer Hochschule angezeigte Einsatz nicht zu einer angemessenen Zahl von Teilnahmen an dem im jeweiligen Kurs angebotenen Leistungsnachweis führt.

- (4) ¹Die Betreuungsmittel werden für solche Teilnehmer gewährt, die am abschließenden Leistungsnachweis des jeweiligen Kurses teilgenommen haben. ²Die vhb stellt zur Verfügung:
- a. je Teilnehmer an einem maschinell auszuwertenden Leistungsnachweis unabhängig vom Semesterwochenstunden-Äquivalent des Kurses 4 (vier) Euro;
 - b. je Teilnehmer an einem von einem Prüfer individuell auszuwertenden Leistungsnachweis 25 (fünfundzwanzig) Euro für Standard-Kurse mit einem Äquivalent von zwei Semesterwochenstunden.
- Für Kurse mit einem abweichenden Semesterwochenstunden-Äquivalent nach Ziffer 2, Satz 3 werden folgende Beträge zur Verfügung gestellt:
- 1 SWS: 15 Euro
 - 3 SWS: 32,50 Euro
 - 4 SWS: 40 Euro
 - 5 SWS: 45 Euro
 - 6 oder mehr SWS: 50 Euro
- ³Für Kurse, in denen beide Formen des Leistungsnachweises angeboten werden, wird für Teilnehmer, die beide Formen des Leistungsnachweises genutzt haben, nur einmal der höhere Betrag gewährt. ⁴Die vhb kann für alle Kurse, aber auch für einzelne Kurse Obergrenzen für die Summe der zu zahlenden Betreuungsmittel festlegen. ⁵In solchen Fällen sind die Kursanbieter berechtigt, in Absprache mit der vhb entsprechende Begrenzungen der Teilnehmerzahl festzulegen.
- (5) ¹Empfänger der Betreuungsmittel ist die den jeweiligen Kurs anbietende Hochschule. ²Beträge unter 200 Euro werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Termine für die Auszahlung, die zulässigen Verwendungszwecke der Betreuungsmittel sowie weitere Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die die vhb unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erlässt.

Ausführungsbestimmungen

1. Die Teilnehmerzahl des jeweiligen Lehrangebotes wird vom Studentensekretariat der vhb aus FlexNow ermittelt.
2. Die Zuweisung der Betreuungsmittel erfolgt nach Meldung der Zahlen der Teilnehmer am Leistungsnachweis durch den Anbieter. Der Anbieter meldet der vhb jeweils bis zum 31.03. für das Wintersemester bzw. 30.09. für das Sommersemester die Anzahl der Teilnehmer am Leistungsnachweis. Die Angaben zur Teilnehmerzahl sind mit Angaben zu Name, Matrikelnummer und Hochschule der Teilnehmer beim Anbieter zu belegen und auf Nachfrage der vhb-Geschäftsstelle vorzulegen. Die Listen sind entsprechend der Regelung zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen vorzuhalten (z. Zt. mind. 5 Jahre).
3. Die Betreuungsmittel werden semesterbezogen zur Verfügung gestellt und müssen in dem Kalenderjahr verausgabt werden, in dem das jeweilige Semester, für das sie zur Verfügung gestellt wurden, endet. Der Nachweis der sachgemäßen Verwendung erfolgt zum 31.12. durch die jeweilige Hochschule. Für evtl. Nachzahlungen ist der Zeitpunkt der Bewilligung maßgebend (*Beispiel: Werden zusammen mit der Zuweisung für das Wintersemester rückwirkend für das Sommersemester Betreuungsmittel zur Verfügung gestellt, so gilt für deren Verausgabung die Regelung für das Wintersemester*).
4. Den staatlichen Hochschulen werden die Betreuungsmittel jeweils zu Beginn des Semesters auf Basis der Teilnehmerzahlen des vorhergehenden Semesters zugewiesen. Die Abrechnung erfolgt mit der Betreuungsmittelzuweisung für das folgende Semester. Zuviel gezahlte Beträge werden mit der Zuweisung für das neue Semester verrechnet, zu wenig gezahlte Beträge werden zusätzlich zur Verfügung gestellt.
5. Die Auszahlung der Betreuungsmittel an Trägerhochschulen und Universitätsklinik, die außerhalb des bayerischen Staatshaushaltes arbeiten, erfolgt gegen Nachweis der entstandenen Ausgaben. Diese Einrichtungen erhalten zu Beginn des Semesters eine Mitteilung, wie viele Gelder ihnen im Semester zur Verfü-

gung stehen. Die Regelungen für staatliche Hochschulen gelten ansonsten entsprechend.

6. Die zur Verfügung gestellten Gelder sind für die laufende Betreuung des Lehrangebotes einzusetzen, vorrangig für
- die Beschäftigung von Mitarbeitern und Hilfskräften zur Betreuung der Lehrangebote (ausgeschlossen ist die Zuwendung der Mittel an Hochschulangehörige, die die Betreuung der vhb-Studierenden im Hauptamt durchführen)
 - Lehraufträge
 - Werkverträge
 - notwendigen Geschäftsbedarf und Auslagen, die durch die Prüfungsdurchführung entstehen (z. B. Versendung von Prüfungsunterlagen und Zertifikaten etc.), jedoch höchstens 10% der zur Verfügung gestellten Betreuungsmittel
 - Anschaffung von Hard- und Software
 - Reisekosten für die Abnahme von Leistungsnachweisen.

Wenn die Betreuung gesichert ist, können die Betreuungsmittel auch eingesetzt werden für

- Reisekosten für Zwecke der Anerkennung an vhb-Trägerhochschulen und der Teilnahme an vhb-Veranstaltungen
- Personalausgaben oder Werkverträge für die laufende Aktualisierung der Kurse (ausgeschlossen ist die Zuwendung der Mittel an Hochschulangehörige, die die Betreuung der vhb-Studierenden im Hauptamt durchführen)